

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



22. Jahrgang

Freitag, den 21. Dezember 2018

Nummer 1/2018

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für Texte:

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare beim Zweckverband RENNSTEIG-
WASSER, 98724 Neuhaus/Rwg, Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von
2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG

Frohe Weihnachten



Wir wünschen
unseren Kunden und
Geschäftspartnern
eine besinnliche
Adventszeit,
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.



Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 07.12.2018;
2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2019 vom 10.12.2018;
3. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 07.12.2018;
4. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018;
5. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 07.12.2018;
6. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018;
7. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sowie die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung;
8. Beschlüsse der 109. und 110. Verbandsversammlung;
9. Beschlüsse der 167. bis 171. Verbandsausschusssitzung;
10. Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
2. Kundeninformation zur Grundgebühr Abwasser ab dem 01.01.2019;
3. Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2018);
4. Bekanntgabe der Härtebereiche des Trinkwassers im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2018);
5. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser - Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2018);
6. Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2019;
7. Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2019;
8. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
9. Übersicht über die in 2019 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
10. Informationen zur Wasserzählerablesung 2018;
11. Information zum Energiemanagement beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER;
12. Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER am 27. und 28. Dezember 2018;
13. Aktuelle Personalinformation.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) - vom 07.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 27. 11. 2018 mit Beschluss-Nr. 220/110/18 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO und § 2 Abs. 4a ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für den Erlass des Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06. 12. 2018 (Aktenzeichen: GS-EWS 4. Änd.) wurde die Genehmigung gemäß § 2 Abs 4a ThürKAG i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürKGG erteilt.

Die Satzung wurde vom Vorstandsvorsitzenden am 07. 12. 2018 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 12.12.2016 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eine Grundgebühr gemäß §§ 4a und 4b.
 (2) Bei Grundstücken, von denen kein Abwasser abgeleitet oder Fäkalschlamm entsorgt, aber Niederschlagswasser abgeleitet wird und bei denen deshalb keine Wasserzähleinrichtung vorhanden ist, gilt für die Berechnung der Grundgebühr gemäß Absatz 2 die Annahme eines Wasserzählers mit einem Dauerdurchfluss Q₃4.“

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

**„§ 4a
 Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

- a) für 0 bis 1 Person zuzüglich 102,00 €/Jahr
- b) für jede weitere Person 12,75 €/Jahr

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer Q₃4, beträgt die Grundgebühr gem. Buchstabe a:

- bis Q₃10 244,80 €/Jahr
- bis Q₃16 408,00 €/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

**§ 4b
 Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen oder landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

- bis Q₃4 102,00 €/Jahr
- bis Q₃10 244,80 €/Jahr
- bis Q₃16 408,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

- bis Q₃25 612,00 €/Jahr
- bis Q₃63 1.632,00 €/Jahr
- bis Q₃100 2.448,00 €/Jahr
- is Q₃160 6.120,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

- bis Q₃25 612,00 €/Jahr
- bis Q₃63 1.632,00 €/Jahr
- bis Q₃100 2.448,00 €/Jahr
- bis Q₃160 6.120,00 €/Jahr

(2) Für Grundstücke auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**Eilhauer
 Verbandsvorsitzender**

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 07.12.2018

**gez. Eilhauer
 Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2019 vom 10.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 27. 11. 2018 mit Beschluss-Nr. 221/110/18 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 samt Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 28. 11. 2019 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Sonneberg zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 ThürKO, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§ 21 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 ThürKO).

Mit Schreiben vom 10.12.2018 wurde mit Aktenzeichen „L.15-HH/2019-AZVR“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung gemäß § 57 Abs 3 Satz 1 ThürKO wie folgt erteilt:

a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von insgesamt

3.046.069 € (3.046.069 € für die Abwasserbehandlung).

b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt

2.947.000 € (dav. 635.000 € für die Wasserversorgung und 2.312.000 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus, zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser

| | |
|------------------|-------------|
| die Erträge | 4.589.078 € |
| die Aufwendungen | 4.589.078 € |

2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser

| | |
|------------------|-------------|
| die Erträge | 5.729.131 € |
| die Aufwendungen | 5.729.131 € |

3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser

| | |
|---------------|-------------|
| die Einnahmen | 2.577.269 € |
| die Ausgaben | 2.577.269 € |

4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser

| | |
|---------------|-------------|
| die Einnahmen | 7.293.467 € |
| die Ausgaben | 7.293.467 € |

5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser

| | |
|--------------|-------------|
| die Ausgaben | 1.217.000 € |
|--------------|-------------|

6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser

| | |
|--------------|-------------|
| die Ausgaben | 4.260.000 € |
|--------------|-------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

| | |
|------------------------|-------------|
| Wasserversorgung auf | - € |
| Abwasserbehandlung auf | 3.046.069 € |
| also insgesamt auf | 3.046.069 € |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2019 für 2020 wird für die

| | |
|------------------------|-------------|
| Wasserversorgung auf | 635.000 € |
| Abwasserbehandlung auf | 2.312.000 € |

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

| | |
|------------------------|-------------|
| Wasserversorgung auf | 500.000 € |
| Abwasserbehandlung auf | 500.000 € |
| also insgesamt auf | 1.000.000 € |

II.

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 10.12.2018

**gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) - vom 07. 12. 2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 27.11.2018 mit Beschluss-Nr. 222/110/18 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 (Aktenzeichen: GS-WBS 4. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf, gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 07.12.2018 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) vom 11.09.2007 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 17.11.2007), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 12.12.2016 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

| | netto | 7 % MwSt. | brutto |
|----------------------------|---------------|-------------|---------------|
| a) für 0 bis 1 Person | 120,00 €/Jahr | 8,40 €/Jahr | 128,40 €/Jahr |
| zuzüglich | | | |
| b) für jede weitere Person | 15,00 €/Jahr | 1,05 €/Jahr | 16,05 €/Jahr |

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer Q₃4, beträgt die Grundgebühr gem. Buchstabe a:

| | netto | 7 % MwSt. | brutto |
|-----------------------------------|---------------|--------------|---------------|
| bis Q ₃ 10 (alt Qn 6) | 288,00 €/Jahr | 20,16 €/Jahr | 308,16 €/Jahr |
| bis Q ₃ 16 (alt Qn 10) | 480,00 €/Jahr | 33,60 €/Jahr | 513,60 €/Jahr |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckver-

band RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 07.12.2018

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 27. 11. 2018 mit Beschluss-Nr. 223/110/18 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 05. 12. 2018 (Aktenzeichen: Betriebss. - 2. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 07. 12. 2018 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.11. 2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.10.2010, Nr. 1/10), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke vom 12.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, 20. Jahrgang, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
3. Es wird ein neuer § 16 eingefügt mit folgender Fassung:

„§ 16

Geschlechterneutralität

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 07.12.2018

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

2. Satzung zur Änderung der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 07.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 27. 11. 2018 mit Beschluss-Nr. 224/110/18 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Erteilung der Genehmigung bzw. der Eingangsbestätigung vorgelegt.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 05.12. 2018 (Aktenzeichen: BS-EWS 2. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG weist die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 07.12.2018 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der BS-EWS vom 04.12.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2014, Nummer 2/2014), wird wie folgt geändert: wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

die Worte „Gemeinde Wittgendorf“ werden durch die Worte „Stadt Saalfeld Ortsteil Wittgendorf“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer

Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 07.12.2018

gez. Eilhauer

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung

Öffentliche Bekanntmachung

der 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung am 27.11.2018 mit Beschluss-Nr. 214/110/18 beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 07.12.2018 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2017, 21. Jahrgang, Nummer 1/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,“

- b. in Nr. 13 wird das Zeichen „,“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.

- c. nach Nr. 13 werden folgende Nr. neu eingefügt:

„14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 2 sachkundige Bürger die der Verbandsausschuss beratend hinzuziehen kann,

15. Beschlussfassung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für jedes dieser Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter.“

4. § 11 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Versammlungen, jedoch mindestens zweimal jährlich.“

5. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

6. Es wird ein neuer § 14 eingefügt mit folgender Fassung:

„§ 14

Geschlechterneutralität

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 07.12.2018

**gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Geschäftsordnung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2019 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sowie die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Die Versammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat in ihrer Sitzung am 18.09.2018 mit Beschluss Nr. 209/109/18 die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wie nachfolgend beschlossen:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2018 testierte Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2017 wird von der Versammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2017 mit der Bilanzsumme von 105.344.201,31 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 37.181.849,13 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 69.136.217,49 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 973.865,31 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2017 171.309,06 €. Die zum 31.12.2016 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (86.040,39 €) wird aufgrund des in 2017 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000 €) in Höhe von 241.309,06 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 327.349,45 €.

Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 72.233,75 €. Die zum 31.12.2016 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (917.015,27 €) wird um den in 2017 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000 €) in Höhe von 142.233,75 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.059.249,02 €.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA - Treuhand für den Mittelstand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München - für den Jahresabschluss 2017 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER, Neuhaus am Rennweg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 17. Juli 2018

T M A Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.: Eckehard Breitenbach gez.: Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich für einen Zeitraum von 2 Wochen aus.

Neuhaus/Rwg., 20.09.2018

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Beschlüsse der 109. Verbandsversammlung am 18.09.2018

Beschluss Nr. 205/109/18

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 109. Verbandsversammlung am 18.09.2018 fest.
2. Mit 20 anwesenden von 28 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 206/109/18

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 108. Verbandsversammlung am 28.11.2017.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 207/109/18

Die Verbandsversammlung bestätigt die Feststellung des Verbandsausschusses, dass die durch die Verbandsversammlung mit Abstimmung in der Gründungsversammlung am 10.05.1993 erfolgte Bestellung des Herrn Karl-Heinz Seidel zum Geschäftsführer des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und Werkleiter der Rennsteigwasserwerke mit seinem Ausscheiden aus dem Zweckverband am 31.03.1998 erloschen ist.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 208/109/18

Die Verbandsversammlung nimmt den Vorschlag des Verbandsausschusses an und beschließt gemäß § 7 Ziff. 9 der Verbandssatzung sowie § 4 Ziff. 9 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung und § 5 Ziff. 5 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung, Dipl.-Kaufrau Cathleen Guntern-Conradi als Leiterin der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und Werkleiterin der Rennsteigwasserwerke ab dem 01.01.2019 zu bestellen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 209/109/18

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Verbandsausschusses:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2018 testierte Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER 2017 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2017 mit der Bilanzsumme von 105.344.201,31 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 37.181.849,13 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 69.136.217,49 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 973.865,31 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2017 171.309,06 €. Die zum 31.12.2016 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (86.040,39 €) wird aufgrund des in 2017 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000 €) in Höhe von 241.309,06 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 327.349,45 €.

Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 72.233,75 €. Die zum 31.12.2016 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (917.015,27 €) wird um den in 2017 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000 €) in Höhe von 142.233,75 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2017 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.059.249,02 €.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 210/109/18

Die Verbandsversammlung beschließt, die Änderung des derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Neuhaus/Rwg. mit Rückförderung des Schmutzwassers der Investitionsmaßnahme „Sonneberger Straße - Abschnitt Kreuzung Clara-Zetkin-Straße bis Ortsausgang Neuhaus am Rennweg“ mittels Pumpwerk und Druckleitung auf das Ortsnetz der Stadt Neuhaus/Rwg. mit Weiterleitung zur Kläranlage Lichte.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der 110. Verbandsversammlung am 27.11.2018

Beschluss Nr. 211/110/18

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 110. Verbandsversammlung am 27.11.2018 fest.
2. Mit 16 anwesenden von 28 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 212/110/18

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 109. Verbandsversammlung am 18.09.2018.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 213/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 14. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 214/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 215/110/18

Die Verbandsversammlung nimmt den Vorschlag des Verbandsausschusses an und beschließt gemäß § 7 Ziff. 9 der Verbandssatzung sowie § 4 Ziff. 9 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung und § 5 Ziff. 5 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung, Herrn Andreas Schöpke als Stellvertreter der Geschäfts- bzw. Werkleiterin des Zweckverbandes bzw. der Rennsteigwasserwerke ab dem 01.01.2019 zu bestellen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 216/110/18

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Bestellung des derzeitigen Leiters der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und des Werkleiters der Rennsteigwasserwerke, Herr Bernd Lange, zum 31.12.2018 auf Grund des Eintritts in den Rentenstand endet.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 217/110/18

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Bestellung des derzeitigen Stellvertreters des Leiters der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und des Werkleiters der Rennsteigwasserwerke, Herr Roland Hampe, zum 31.12.2018 auf Grund des Eintritts in den Rentenstand endet.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 218/110/18

Die Verbandsversammlung bestätigt die Planungsrechnung 2018 - 2028 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 219/110/18

Die Verbandsversammlung bestätigt die Gebührekalkulation Abwasser für den Zeitraum 2019 bis 2022 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 220/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 221/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 222/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 223/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 224/110/18

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzungen

167. Verbandsausschusssitzung am 11.04.2018

Beschluss Nr. 415/B/2018

Der Verbandsausschuss stellt für die 167. Verbandsausschusssitzung am 11.04.2018 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 416/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 166. Verbandsausschusssitzung vom 07.11.2017.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 417/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Piesau Mittelberg, BA Unterer Mittelberg“ als Maßnahme aus der VO WSG Leibis/Lichte an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 418/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der Kalkulation der Abwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für den Zeitraum 2019 bis 2022 in 2018.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 419/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt das vorliegende Personalentwicklungskonzept 2018 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

168. Verbandsausschusssitzung am 07.08.2018

Beschluss Nr. 420/B/2018

Der Verbandsausschuss stellt für die 168. Verbandsausschusssitzung am 07.08.2018 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 421/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 167. Verbandsausschusssitzung vom 11.04.2018.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 422/A/2018

Der Verbandsausschuss stimmt dem Vergleichsvorschlag in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 423/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt die Beteiligung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER im Rahmen der Arbeitsgruppe „Klärschlammkooperation Thüringen“ zur Vorbereitung einer gemeinsamen Ausschreibung von Leistungen zur Klärschlamm-beseitigung der beteiligten Aufgabenträger 2020 bis 2022.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 424/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt die Beteiligung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER im Rahmen der Arbeitsgruppe „Klärschlammkooperation Thüringen“ zur Vorbereitung einer gemeinsamen Strategie für die optimale Klärschlamm-beseitigung der beteiligten Aufgabenträger gemäß Klärschlamm-, Düngemittel- und Düngemittelausbringungsverordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 425/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt, die Vergabe der Bauleistungen zum Projekt „Kläranlage Cursdorf und Zulaufsammler - Fördermaßnahme 2018/19“ an den wirtschaftlichsten Bieter.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 426/A/2018

Der Verbandsausschuss stimmt dem Vertragsentwurf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER auf Gewährung eines Großkundenpreises 2018 zu. Der Verbandsvorsitzende wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 427/A/2018

Der Verbandsausschuss stimmt der Verwaltungsvereinbarung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen zur Realisierung der Gemeinschaftsmaßnahme L 1112 OD Scheibe-Alsbach zu und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung der Vereinbarung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse Nr. 428/A/2018 und 429/A/2018

Der Verbandsausschuss stimmt den beantragten Ratenzahlungen zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 430/A/2018

Der Verbandsausschuss nimmt ein Vergleichsangebot an und stimmt damit der notwendigen unbefristeten Niederschlagung von Forderungen aus Beiträgen zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 431/B/2018

Der Verbandsausschuss beschließt gemäß § 7 Ziff. 9 der Verbandssatzung sowie § 4 Ziff. 9 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung und § 5 Ziff. 5 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung, der Verbandsversammlung Frau Cathleen Guntern-Conradi als Leiterin der Geschäftsstelle des ZVR und Werkleiterin der Rennsteigwasserwerke ab dem 01.01.2019 zur Bestellung vorzuschlagen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

169. Verbandsausschusssitzung am 04.09.2018**Beschluss Nr. 432/B/2018**

Der Verbandsausschuss stellt für die 169. Verbandsausschusssitzung am 04.09.2018 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 433/B/2018

Der Verbandsausschuss beschließt, dem Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg, Herrn Uwe Scheler, ein uneingeschränktes Rederecht in den Verbandsausschusssitzungen, bis zur nächsten Wahl für den Verbandsausschuss, zu erteilen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 434/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 168. Verbandsausschusssitzung vom 07.08.2018.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 435/B/2018

Der Verbandsausschuss stellt fest, dass die durch die Verbandsversammlung mit Abstimmung in der Gründungsversammlung am 10.05.1993 erfolgte Bestellung des Herr Karl-Heinz Seidel zum Geschäftsleiter des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und Werkleiter der Rennsteigwasserwerke mit seinem Ausscheiden aus dem Zweckverband am 31.03.1998 erloschen ist. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung diese Feststellung per Beschluss zu bestätigen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 436/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt den Entwurf der Beschlussvorlage zur 109. Verbandsversammlung - Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 gemäß der Beschlussvorlage.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 437/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt der Änderung des derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Neuhaus/Rwg. mit Rückförderung des Schmutzwassers der Investitionsmaßnahme „Sonneberger Straße - Abschnitt Kreuzung Clara-Zetkin-Straße bis Ortsausgang Neuhaus am Rennweg“ mittels Pumpwerk und Druckleitung auf das Ortsnetz der Stadt Neuhaus/Rwg. mit Weiterleitung zur Kläranlage Lichte zu. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung dieser Änderung zu beschließen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

170. Verbandsausschusssitzung am 18.09.2018**Beschluss Nr. 438/B/2018**

Der Verbandsausschuss stellt für die 170. Verbandsausschusssitzung am 18.09.2018 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 439/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 169. Verbandsausschusssitzung vom 04.09.2018.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 440/A/2018

Der Verbandsausschuss beschließt, die Vergabe der Bauleistungen zum Projekt „Verbindungssammler Oberweißbach/Lichtenhain zur Kläranlage Mellenbach - Fördermaßnahme 2018/19“ an den wirtschaftlichsten Bieter.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

171. Verbandsausschusssitzung am 06.11.2018**Beschluss Nr. 441/B/2018**

Der Verbandsausschuss stellt für die 171. Verbandsausschusssitzung am 06.10.2018 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 442/B/2018

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 170. Verbandsausschusssitzung vom 18.09.2018.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 443/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 14. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 444/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 445/B/2018

Der Verbandsausschuss folgt dem Vorschlag des Verbandsvorsitzenden, der Werkleitung und der designierten Geschäfts- und Werkleiterin. Er beschließt gemäß § 7 Ziff. 9 der Verbandssatzung sowie § 4 Ziff. 9 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung und § 5 Ziff. 5 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der jeweils gültigen Fassung, der Verbandsversammlung Herrn Andreas Schöpke als Stellvertreter der Geschäfts- bzw. Werkleiterin des Zweckverbandes bzw. der Rennsteigwasserwerke ab dem 01.01.2019 zur Bestellung vorzuschlagen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 446/B/2018

Der Verbandsausschuss stellt fest, dass die Bestellung des derzeitigen Leiters der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und Werkleiters der Rennsteigwasserwerke, Herr Bernd Lange, auf Grund des Eintritts in den Rentenstand zum 31.12.2018 endet. Der Verbandsausschuss leitet diese Feststellung weiter zur Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 447/B/2018

Der Verbandsausschuss stellt fest, stellt fest, dass die Bestellung des derzeitigen Stellvertreters des Leiters der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und Werkleiters der Rennsteigwasserwerke, Herr Roland Hampe, auf Grund des Eintritts in den Rentenstand zum 31.12.2018 endet. Der Verbandsausschuss leitet diese Feststellung weiter zur Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 448/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt die Planungsrechnung 2018 - 2028 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Planungsrechnung 2018 - 2028 per Beschluss zu bestätigen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 449/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt die Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2019 bis 2022 zur Kenntnis. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung diese Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2019 bis 2022 zu bestätigen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 450/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 451/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung 2019 zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 452/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-WBS) zustimmend zur Kenntnis. Er verweist diesen an die Verbandsversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 453/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 454/B/2018

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsversammlung wird empfohlen, dem Satzungsentwurf zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 455/B/2018

Der Verbandsausschuss bevollmächtigt die Werkleitung bei Vorliegen des Nachweises der unbilligen Härte nach § 122 AO einer beantragten Ratenzahlung zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 456/B/2018

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2019 (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 13 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung)

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 457/B/2018

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung eines Dienstleisters mit den Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Plankammer (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung). Die Aufgaben sollen im ersten Halbjahr 2019 übertragen werden.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 458/B/2018

Der Verbandsausschuss beschließt, dem vorgeschlagenen Grundstückserwerb in der Gemarkung Cursdorf - Dürrer Hügel, zu den vorliegenden Konditionen, zur Sicherung des aufste-

henden Druckminderschachts der Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zuzustimmen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigung der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Im Einzelnen betrifft dies:

| Name des Eigentümers | Vorname des Eigentümers | letzte bekannte Anschrift des Eigentümers |
|----------------------|-------------------------|--|
| Baertsch | Claudia | Altstadtstraße 6 98724 Neuhaus am Rennweg |
| Bock | Kerstin | Paulinenstraße 8 04315 Leipzig |
| Fiedler | Matthias | Endersstraße 2 04177 Leipzig |
| Schneider | Jörg | Eisenstraße 5 07318 Saalfeld |
| Tolen | Johannes Hermanus | Zirkel 6 98746 Mellenbach-Glasbach |

Nichtamtlicher Teil

Hinweis

auf die öffentliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 27.11.2018 mit Beschluss-Nr. 213/110/18 beschlossen und gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKGG i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 46 Pkt. 3 ThürKGG ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 wurde unter dem Aktenzeichen: „Verbandss.- 14. Änd.“ die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 07.12.2018 ausgefertigt. Sie wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), folgende 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2017 vom 23.12.2017, 28. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden

- 1 Cursdorf
- 2 Deesbach
- 3 Döschnitz
- 4 Katzhütte
- 5 Lauscha für den OT Ernstthal
- 6 Lichte
- 7 Mellenbach-Glasbach
- 8 Meura
- 9 Meuselbach-Schwarzühle
- 10 Neuhaus am Rennweg
- 11 Oberweißbach
- 12 Piesau
- 13 Reichmannsdorf
- 14 Rohrbach
- 15 Saalfeld/Saale für den OT Wittgendorf
- 16 Schmiedefeld
- 17 Schwarzburg
- 18 Unterweißbach“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere zu beschließen und ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschafts- und Stellenplanes jährlich,

4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Verbandsausschusses,
7. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
8. Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreter,
10. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien,
11. Zustimmung zur Lieferung an Nichtmitglieder und die Festsetzung des Entgeltes,
12. Zustimmung zur Übernahme des Abwassers von Nichtmitgliedern und die Festsetzung des Entgeltes,
13. Zustimmung zur Erbringung von Leistungen für Nichtmitglieder,
14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 3 sachkundigen Bürgern, die dem Verbandsausschuss beratend angehören,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern.

(2) Diese Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Versammlung gesondert gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter.

(3) Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über.

(4) Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Versammlungen und auf Einberufung durch den Verbandsvorsitzenden.

(5) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Versammlung.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übergeben. Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht zur Haushaltssatzung
- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser
- Stellenplan
- Übersicht Verbindlichkeiten und Rücklagen.

(2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 15 bekanntgemacht.“

5. Der bisherige § 14 „Kassenverwaltung“ wird ersatzlos gestrichen.
6. Der bisherige § 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten vom Werkleiter dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist dem Wirtschaftsprüfer durch den Verbandsvorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss im zu prüfenden Rechnungsjahr zu erteilen.

(3) Nach Vorlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses und des jeweiligen Lageberichts wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt über den Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses, von Jahresfehlbeträgen und Jahresüberschüssen der Betriebszweige und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung.“

7. Der bisherige § 16 wird zu § 15 und erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER“.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsausschusssitzungen bzw. der Verbandsversammlungen werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ und „Ostthüringer Zeitung“ rechtsbegründend bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis auf die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung auf der Internetpräsentation des Zweckverbandes.

(4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt des Zweckverbandes.

(5) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

8. Der bisherige § 17 wird zu § 16.
9. Der bisherige § 18 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Sonstiges**

(1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

10. Der bisherige § 19 wird zu § 18.
11. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

| Stadt/Gemeinde | Einwohner per 31.12.2017 | Stimmen Anzahl |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| Cursdorf | 617 | 1 |
| Deesbach | 322 | 1 |
| Döschnitz | 243 | |
| Katzhütte | 1.317 | 2 |
| Lauscha für den OT Ernstthal | 866 | 1 |
| Lichte | 1.526 | 2 |
| Mellenbach-Glasbach | 930 | 1 |
| Meura | 422 | 1 |
| Meuselbach-Schwarzühle | 1.064 | 2 |
| Neuhaus am Rennweg | 6.880 | 7 |
| Oberweißbach | 1.678 | 2 |
| Piesau | 715 | 1 |
| Reichmannsdorf | 767 | 1 |
| Rohrbach | 190 | 1 |
| Saalfeld/Saale für den OT Wittgendorf | 160 | 1 |
| Schmiedefeld | 996 | 1 |
| Schwarzburg | 557 | 1 |
| Unterweißbach | 745 | 1 |
| | | |
| | 19.995 | 28 |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

**Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

Kundeninformation zur Grundgebühr Abwasser ab dem 01.01.2019

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

zum 31.12.2018 endet der vierjährige Kalkulationszeitraum für den Abwasserbereich. Ab Januar 2019 beginnt im Verbandsgebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER ein neuer Gebührekalkulationszeitraum für Abwasser, der bis 2022 reicht.

In Anlehnung an die im Jahre 2017 neu eingeführte Trinkwasser-Grundgebühr, bestehend aus einem Sockelbetrag (abhängig von der Wasserzählergröße) und einem modifizierten Einwohnermaßstab (ab der zweiten Person zusätzlicher Betrag) fand diese Systematik auch bei der Kalkulation der neuen Abwassergebühren Berücksichtigung.

Erfreulich ist, dass die Einleitgebühren (Volleinleiter/ Teileinleiter), die Fäkalschlammabseparationsgebühr (Teil-/ Direkteinleiter), die Beseitigungsgebühr für abflusslose Gruben, die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr sowie die Niederschlagsgebühr für die Grundstücksentwässerung zum 01.01.2019 keine Veränderung erfährt.

Bei der Höhe der Grundgebühr wird ab 01.01.2019 von folgenden neuen Gebührenhöhen ausgegangen.

Für den kleinsten Zähler (Q₃4, bisher Qn2,5) erhöht sich die Grundgebühr von 5,00 € auf 8,50 € monatlich. Die jährlichen Mehrkosten betragen ab dem Abrechnungsjahr 2019 für einen Zähler mit diesem Nenndurchfluss 42,00 €. In dieser Grundgebühr ist ein auf dem Grundstück einwohneramtlich gemeldeter Einwohner enthalten.

Die neuen Grundgebühren für die Wasserzähler mit höherem Nenndurchfluss unterliegen einem linearen Anstieg.

Zum Stichtag 30.06. (Abruf Einwohnermeldeamt) eines jeden Abrechnungsjahres wird ab der zweiten im Haushalt gemeldeten Person jeweils ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 12,75 € pro Jahr berechnet.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER arbeitet mit kostendeckenden Gebühren. Aus diesem Grund muss die aktuelle Kostenentwicklung (Entsorgung Fäkalschlamm, Energie, Fremdleistungen, Material) in die Kalkulationsüberlegungen eingebracht werden.

Bekanntgabe der in der Trinkwasser- aufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2018)

Natriumhypochlorit / Chlordioxid zur Desinfektion:

- in allen Versorgungsgebieten

Natronlauge zur pH-Wert-Regelung in:

- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund
- Schwarzburg unterer Ort

Aquadosil als Korrosionsinhibitor für das Rohrnetz, wirksame Bestandteile sind Silikat und Phosphat. Anwendung in:

- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Neuhaus am Rennweg Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund

Filtration über basisches Filtermaterial:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach
- TWA Döschnitz
- TWA Reichmannsdorf

Filtration über Aktivkohle:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Kohlendioxid:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Die zugesetzten Aufbereitungsstoffe werden in ihren Einsatzmengen, entsprechend dem Minimierungsgebot, auf das für die Erreichung des Aufbereitungszieles erforderliche Maß beschränkt.

Bekanntgabe der Härtebereiche des Trink- wassers im Zweckverband RENNSTEIG- WASSER (Stand: Dezember 2018)

Härtebereich weich (weniger als 8,4 ° dH)

- Cursdorf
- Deesbach
- Ernstthal
- Katzhütte
- Lichte
- Mellenbach-Glasbach
- Meura
- Meuselbach-Schwarzühle
- Neuhaus am Rennweg
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Scheibe-Alsbach
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid, Limbach und Neumannsgrund
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Siegmundburg
- Oberweißbach
- Oberweißbach, Ortsteil Lichtenhain
- Reichmannsdorf/Gösselsdorf
- Piesau
- Rohrbach
- Schmiedefeld
- Unterweißbach inkl. OT Blechhammer
- Schwarzburg unterer Ort
- Döschnitz
- Bockschmiede

Härtebereich hart (mehr als 14° dH)

- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Wittgendorf

Hinweis: Das Trinkwasser im Verbandgebiet wird gemäß § 14 und § 15 der Trinkwasserverordnung regelmäßig untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse können sowohl bei den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise als auch beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER eingesehen werden.

| Aufbereitungsanlage: | Scheibe-Alsbach | Unterweißbach |
|---|------------------------|----------------------|
| Calcitlösekapazität (berechnet-4,73 mg/l net) | 4,54 mg/l | 4,54 mg/l |
| TOC: | 1,90 mg/l | 2,00 mg/l |

Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2018)

| Firma | Straße | PLZ | Ort |
|--|------------------------|-------|---------------------------------|
| Fa. Dirk Henkel | Am Tälchen 2 | 98744 | Cursdorf |
| Hesa GmbH | Lichtetalstraße 16a | 98744 | Deesbach |
| Jochen Volk e.K. Heizungsbau & Sanitär | Neuhäuser Str. 45 | 98746 | Katzhütte |
| Haustechnik Weichold, Inh. J. Eckardt e.K. | Schwarzburger Str. 30a | 98746 | Katzhütte |
| Griebel Heizungsbau GmbH | Henriettenthal 16 | 98724 | Lauscha |
| Fa. Uwe Scheler | Mittelstraße 27 | 98724 | Lauscha |
| Norbert Pfennig Heizungsbau & Sanitär | Ringstraße 70 a | 98724 | Lauscha |
| Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel | Sonneberger Straße 18 | 98739 | Lichte |
| Lück GmbH Mellenbach/ Thür. | Karl-Marx-Straße 123b | 98746 | Mellenbach-Glasbach |
| Fa. Bähring Haustechnik | Clara-Zetkin-Str. 19 | 98724 | Neuhaus/Rwg. |
| IKS GmbH | Bahnhofstraße 41 | 98724 | Neuhaus/Rwg. |
| Köhler Haustechnik | Unterlandstraße 27 | 98724 | Neuhaus/Rwg./OT Scheibe-Alsbach |
| Fa. Frank Schneider | Rudolstädter Str. 53 | 98744 | Oberweißbach |
| Solar Wärme Walther | Sonneberger Str. 136 | 98744 | Oberweißbach |
| Peter Müller Installation | Straße des Friedens 47 | 98739 | Piesau |
| Alexander Vogler | Ortsstraße 49 | 07429 | Rohrbach |
| Fa. Rainer Ruhe | Ortsstraße 33b | 07429 | Rohrbach |
| Fa. Torsten Frisch | Ortsstraße 42 a | 98744 | Meura |
| Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg | Lauschaer Straße 18 | 96523 | Steinach |

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wasserzähler darf nur durch ein gemäß § 12, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnahme beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser-Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2019

Sehr geehrte Kunden,

die Abfuhrtermine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2019 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der §§ 7 und 9 der Entwässerungssatzung (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung besteht.

Bei Verweigerung können für Sie zusätzliche Kosten entstehen, die aus der nochmaligen Anfahrt des Entsorgungunternehmens resultieren.

Die Entleerung der Kleinkläranlagen zu anderen Terminen, als im Tourenplan vorgesehen, ist in Ausnahmefällen mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Entleerung einmal pro Jahr durchgeführt wird, was nicht bedeutet, dass die Entleerung regelmäßig alle 12 Monate zu erfolgen hat. Eine jährliche Anpassung des Tourenplanes ist erforderlich, da durch Kanalbaumaßnahmen oder Neubau von zentralen Kläranlagen Außerbetriebnahmen von Grundstückskläranlagen stattfinden müssen, die zeitlich festgelegt sind. Weiterhin ist die Erreichbarkeit von Ortschaften teilweise durch Straßenbaumaßnahmen eingeschränkt, so dass lange Transportwege durch Umleitungen entstehen können, die die Entsorgungsgebühren durch höhere Transportkosten steigen lassen.

Nach § 22 Abs. 4 der EWS hat jeder Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass eine eigene unsachgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes verstößt.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Kunden, die an die neuen Kanalsysteme mit zentraler Kläranlage angeschlossen sind und die Grundstückskläranlage außer

Betrieb genommen haben und dies noch nicht der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt haben, möchten wir bitten, dies telefonisch oder schriftlich mit Angabe von Datum und Stand des Wasserzählers (gerundet auf volle m³) mitzuteilen.

Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma **Umweltservice Wachsmuth** beauftragt. Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweckverbandsgebiet abzufahren, da damit auch die sachgerechte Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes gewährleistet wird. Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen bzw. das selbständige Entleeren des Schlammes ist verboten.

Umweltservice Wachsmuth
Humboldtstraße 16
07407 Rudolstadt
Tel.: 03672/315666
Frau Wendemuth

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2019

| Ort | Zeitraum | Modus |
|--------------------------------|----------------|---------------|
| Schwarzburg | Januar | Haus für Haus |
| Dörschnitz/ Bockschmiede | Januar | Haus für Haus |
| Unterweißbach | Januar/Februar | Haus für Haus |
| Mellenbach-Glasbach | Februar | Haus für Haus |
| Schwarzmühle | Februar | Haus für Haus |
| Oberweißbach | Februar/März | Haus für Haus |
| Oberweißbach OT Lichtenhain | März/April | Haus für Haus |
| Cursdorf | April | Haus für Haus |
| Meuselbach-Schwarz- mühle | April/Mai | Haus für Haus |
| Neuhaus/Rwg. | Mai | Haus für Haus |
| Ernstthal | Juni | Haus für Haus |
| Lichte | Juni | Haus für Haus |
| Piesau | Juni | Haus für Haus |
| Schmiedefeld | Juni/Juli | Haus für Haus |

| Ort | Zeitraum | Modus |
|---|-------------------|---------------|
| Siegmundsburg | Juli | Haus für Haus |
| Scheibe-Alsbach | Juli/August | Haus für Haus |
| Steinheid/ Neumannsgrund/Limbach | August/September | Haus für Haus |
| Wittgendorf | September | Haus für Haus |
| Meura | September/Oktober | Haus für Haus |
| Reichmannsdorf OT Gösselsdorf | Oktober | Haus für Haus |
| Katzhütte | Oktober/November | Haus für Haus |
| Reichmannsdorf/ Schlagethal + Deesbach | | auf Abruf |

Zusatzinformation für vollbiologische Grundstückskläranlagen (Anlagen mit Abwasserbelüftung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bau-technik)

Wie bereits in der oben stehenden Kundeninformation ausgeführt, ist gemäß Fäkalschlammensorgungssatzung eine jährliche Beräumung der Grundstückskläranlage vorgesehen.

Im Rahmen der Wartung der vollbiologischen Grundstückskläranlagen wird der Schlamm Spiegel in der Vorklärung bzw. im Schlamm Speicher ermittelt. Hier ist dann zu entscheiden, ob eine Schlammabfuhr erforderlich ist. Häufig wurde festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Schlammensorgung für diese Grundstückskläranlagen angeraten ist. Mit der vorliegenden Entwässerungssatzung wurde diesen biologischen Kleinkläranlagen Rechnung getragen.

Wir empfehlen deshalb, in Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungsturnus zu finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zulassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlammensorgung steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Fäkalschlammensorgung kann Zusatzaufwand vermieden werden. Es ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Wartungsfirma erforderlich.

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen wurde am 13.08.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 33/2018 veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten.

„Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen

- a) für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder für mehrere Grundstücke, die nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden.

Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.

- b) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.
- c) bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen (Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke) für den Bau von Kanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum.

Gruppenkleinkläranlagen können als private Anlagen und als Anlagen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung gefördert werden.¹

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,

- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

„Zuschüsse

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

- a) Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße für bis zu 4 EW 2.500 EUR zuzüglich 250 EUR je weiterem EW.
- b) Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße bis zu 4 EW 1.250 EUR zuzüglich 125 EUR je weiterem EW.
- c) Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis zu 4 EW in Höhe von 500 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW gewährt. Das gilt auch für die Nachrüstung bestehender Kleinkläranlagen.

...¹

Antragsformulare können über das Internet unter www.aufbaubank.de heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, abgeholt werden.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nimmt Fördermittelanträge für die Kleinkläranlagen entgegen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, die den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen.

Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen werden die Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER als Vorschlag an die, die Fördermittel ausreichende, Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.

Vorschlagslisten und Anträge für das laufende Jahr können bis 30.09. des jeweiligen Jahres beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Weiterleitung an die Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

Für insgesamt maximal 10% der Kleinkläranlagen nach den o.g. Punkten a) bis c) kann der Zweckverband pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der Thüringer Aufbaubank einreichen.

„Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“¹

Quelle: ¹ Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 18.07.2018

Übersicht über die in 2019 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

- | | |
|-----|--|
| Nr. | Maßnahme |
| 1 | Cursdorf, Kläranlage, Schulstraße 1. BA |
| 2 | Oberweißbach, OT Lichtenhain, Anschluss an KA Mellenbach einschl. Mellenbach-Glasbach, Lichtenhainer Weg |
| 3 | Katzhütte, Bahnhofstraße |
| 4 | Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 1. BA |
| 5 | Scheibe-Alsbach, Hauptstraße |
| 6 | Meuselbach, Hainbergstraße BA 2 |
| 7 | Oberweißbach, Lichtenhainer Straße |
| 8 | Planung OD Oberweißbach, BA 1 |

II. Abwasser

- | | |
|-----|--|
| Nr. | Maßnahme |
| 1 | Cursdorf, Kläranlage, Schulstraße 1. BA |
| 2 | Oberweißbach, OT Lichtenhain, Anschluss an KA Mellenbach einschl. Mellenbach-Glasbach, Lichtenhainer Weg |
| 3 | Oberweißbach, OT Lichtenhain/Bgb., RW-Kanal Grundstück Fam. Matz |
| 4 | Katzhütte, Bahnhofstraße |
| 5 | Meura, Anschluss Ortsstr. 60, 61, 62, 63, 64 und 65 (VO WSG Leibis) |
| 6 | Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 1. BA |
| 7 | Scheibe-Alsbach, Hauptstraße |
| 8 | Oberweißbach, Lichtenhainer Straße |
| 9 | Meuselbach, Hainbergstraße BA 2 |
| 10 | Planung OD Oberweißbach, BA 1 |
| 11 | Planung Kläranlage Oberweißbach |

Information zur Wasserzählerablesung 2018

Im Jahr 2018 erfolgt in der Zeit vom 10. bis 31.12.2018 die Ablesung der Wasserzähler durch den Kunden selbst.

Dazu erhielt jeder Kunde vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER ein Anschreiben einschließlich einer Ablesekarte für jede Verbrauchsstelle (Wasserzähler) ab dem 03.12.2018 zugesandt. Nach Erhalt möchten wir Sie bitten, die erforderlichen Informationen einzutragen und kurzfristig, spätestens bis zum 04.01.2019, an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zurückzusenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand

per Telefon

| | | |
|---------------------|---------------|----------------------|
| über die Rufnummern | 03679-7910-0 | Zentrale |
| | 03679-7910-32 | Fr. Heinze |
| | 03679-7910-33 | Fr. Keller |
| | 03679-7910-34 | Fr. Scheler-Eckstein |

per Fax 03679-7910-90

per E-Mail karin.heinze@rennsteigwasser.de

per Internet auf der Seite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de im Kundencenter über den Schalter „Zählerstandsmitteilungen“ die entsprechenden Angaben an uns zu übermitteln. Für einen reibungslosen Ablauf ist es in diesen Fällen unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Kundennummer, die Verbrauchsstelle und die EDV-Nr. bereithalten.

Sollte Ihnen bis zum 15.12.2018 keine Ablesekarte zugestellt worden sein, informieren Sie bitte zeitnah den Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich oder mittels der vorstehend benannten Kommunikationsmöglichkeiten.

Bei Kunden, deren Ablesedaten nicht - per Ablesekarte, Telefon, Fax, e-mail oder Zählerstandsmitteilung per Internet - bis zum 04.01.2019 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER vorliegen, erfolgt die Gebührenberechnung für das Abrechnungsjahr

2018 und die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge für 2019 auf der satzungsgemäßen Grundlage einer Schätzung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Heinze (Telefon 03679-7910-32).

gez. Lange
Werkleiter

Information zum Energiemanagementsystem beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER hat 2015 ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001:2011 eingeführt. Dieses wurde am 09.09.2015 zertifiziert und war bis zum 08.11.2018 gültig.

Nachdem zu diesem Energiemanagementsystem 2016 und 2017 vom TÜV Thüringen e.V. Überprüfungsaudits durchgeführt wurden, erfolgte ein externes Wiederholungszertifizierungsaudit nach der Norm DIN EN ISO 50001:2011 am 18. und 19. Oktober 2018. Der Auditbericht liegt in der Verwaltung des Zweckverbandes vor und kann jederzeit eingesehen werden.

Das Zertifikat wurde am 08.11.2018 erteilt.

Somit ist der Zweckverband RENNSTEIGWASSER berechtigt, auf die Zertifizierung seines Energiemanagementsystems, welches nunmehr bis zum 08.08.2021 gilt, zu verweisen.

Der Nutzen besteht unter anderem darin, dass jährliche Stromsteuerrückerstattungen an den Zweckverband fließen. Die Höhe der gebührenwirksamen Rückerstattung betrug für die Wirtschaftsjahre 2016 € 50.261,26. Für 2017 ist voraussichtlich mit einer Rückerstattung von € 56.615,05 zu rechnen.

ZERTIFIKAT



für das Managementsystem nach DIN EN ISO 50001:2011

Die regelwerkskonforme Anwendung wurde nachgewiesen und wird gemäß Zertifizierungsverfahren bescheinigt für das Unternehmen

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Sonneberger Straße 120
98724 Neuhaus am Rennweg
mit den Standorten (siehe Anlage)

Geltungsbereich

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Zertifikat-Registrier-Nr.: TIC 15 275 15113

Gültig bis: 2021-11-08
Gültig ab: 2018-11-09

Audit Bericht Nr.: 3330 2R30 D0

Diese Zertifizierung wurde gemäß TIC-Verfahren zur Auditierung und Zertifizierung durchgeführt und wird regelmäßig überwacht.


TÜV Thüringen e.V.
Zertifizierungsstelle für
Systeme und Personal



Jena, 2018-11-08



Duplikat - Die aktuelle Gültigkeit kann unter www.tuev-thueringen.de nachgefragt werden.
Zertifizierungsstelle des TÜV Thüringen e.V. • Ernst-Ruska-Ring 6 • D-07745 Jena • ☎ +49 3841 389740 • ✉ zertifizierung@tuev-thueringen.de

Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER am 27. und 28. Dezember 2018

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg bleibt am 27. und 28. Dezember 2018 geschlossen.

Bei Havarien oder in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr über die Rufnummer 0171 427 9747 erreichbar.

Aktuelle Personalinformationen

Verwaltung

Werkleiter / Leiter der Geschäftsstelle



Verabschiedung von Bernd Lange in den Ruhestand

Der im Juni 2010 von der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER bestellte Werkleiter / Geschäftsstellenleiter, Bernd Lange, wird am 31. Dezember 2018 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bedankt sich recht

herzlich für die hervorragende Arbeit und Führung der Beschäftigten. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER und alle Beschäftigten wünschen alles Gute und viel Gesundheit.

Technischer Leiter / stellv. Werkleiter

Verabschiedung von Roland Hampe in den Ruhestand

Der seit Januar 1993 im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigte Technische Leiter und als stellvertretender Werkleiter bestellte Roland Hampe, wird am 31. Dezember 2018 in den angemessenen Ruhestand verabschiedet. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bedankt sich im Namen aller Beschäftigten und Verbandsorgane recht herzlich für die Zusammenarbeit und wünscht weiterhin alles Gute und viel Gesundheit.



Werkleiterin / Geschäftsleiterin



Neue Aufgaben ab dem 01.01.2019 für Cathleen Guntern-Conradi

Die seit 2008 im kaufmännischen Bereich tätige und ab 2009 als kaufmännische Leiterin im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigte Frau Guntern-Conradi, hat sich im Rahmen einer internen Stellenausschreibung auf die Stelle Werkleiterin / Geschäftsleiterin beworben. Im September wurde Frau Guntern-Conradi von der Versammlungsversammlung einstimmig als Werkleiterin/Geschäftsleiterin ab dem

01. Januar 2019 bestellt.

Stellvertreter der Werk- / Geschäftsleiterin



Der seit 2005 im Bereich Beiträge / Grundstücke tätige und ab 2007 als Leiter des Bereiches Beiträge / Grundstücke / Personal / Kommunalrecht im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigte Herr Andreas Schöpke, wurde am 27. November 2018 von der Versammlungsversammlung einstimmig als Stellvertreter der Werk- / Geschäftsleiterin ab dem 01.01.2019 bestellt.

Bauingenieur für den Bereich

Technische Bauüberwachung

Ab dem 01. Januar 2019 ist Herr Werner Markert als Bauingenieur für die Technische Bauüberwachung im Zweckverband RENNSTEIGWASSER tätig. Als Verwaltungsangestellter im Bau- und Ordnungsbereich der VG „Lichtental am Rennsteig“ kennt er das Verbandsgebiet und ist hauptsächlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der kommenden umfangreichen Baumaßnahmen zuständig.



Technischer Bereich

Meisterbereich Trinkwasser Werke



31 Jahre im Dienst der Wasserwirtschaft

Der seit April 1987 im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigte des Meisterbereiches Trinkwasser Werke, Rainer Klett, wurde am 31. August 2018 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bedankt sich recht herzlich für die fortwährend bestehende Zusammenarbeit und wünscht weiterhin alles Gute und viel Gesundheit.

Meisterbereich Trinkwasser Werke

Am 29. Juni 2018 beendete Sebastian Kreuzel aus Sachsenbrunn seine Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik im Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Seit dem 30. Juni ist Herr Kreuzel als Mehrwerksbediener im Meisterbereich Trinkwasser Werke tätig.



Meisterbereich Abwasser



Seit dem 01. Juli 2018 ist Herr Frank Greiner aus Lichte als Klärwerks-/ Kanalarbeiter des Betriebszweiges Abwasser im Zweckverband RENNSTEIGWASSER beschäftigt.

